

**Satzung der
Karnevalsgesellschaft
*Bürgergarde Bergisch Gladbach Bensberg 2014***

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<i>§ 1 Name und Sitz</i>	2
<i>§ 2 Zweck der Bürgergarde Bergisch Gladbach Bensberg 2014</i>	2
<i>§ 3 Mittel der KG Bürgergarde Bergisch Gladbach Bensberg 2014</i>	2
<i>§ 4 Mitgliedschaft</i>	3
<i>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft</i>	3
<i>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</i>	3
<i>§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder</i>	4
<i>§ 8 Jahresbeitrag - Aufnahmebeitrag</i>	4
<i>§ 9 Geschäftsjahr</i>	4
<i>§ 10 Organe und Gremien des Vereins</i>	4
<i>§ 11 Der Vorstand</i>	4
<i>§ 12 Der Erweiterte Vorstand</i>	5
<i>§ 13 Mitgliederversammlungen</i>	6
<i>§ 14 Die Bürgergilde</i>	7
<i>§ 15 Der Ehrenrat</i>	7
<i>§ 16 Kassenprüfung</i>	7
<i>§ 17 Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke</i>	8

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein ist eine Karnevalsgesellschaft (KG) und führt den Namen

„Bürgergarde Bergisch Gladbach Bensberg 2014“,

mit oder ohne den Zusatz „Karnevalsgesellschaft“ oder „KG“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Namenszusatz „e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz im Stadtteil Bensberg der Stadt Bergisch Gladbach.

§ 2 Zweck der KG Bürgergarde Bergisch Gladbach Bensberg 2014

1. Zweck der KG Bürgergarde Bergisch Gladbach Bensberg 2014 ist die Förderung, Pflege und Erhaltung heimatlichen Brauchtums.

Dies wird insbesondere durch die Teilnahme an Karnevalsumzügen und durch die Veranstaltung von traditionellen Karnevalssitzungen verwirklicht. Die Verwirklichung erfolgt unter besonderer Beachtung des rheinischen Gardekarnevals, insbesondere der Persiflage der Obrigkeit und der rheinischen Lebensart.

Im Sinne dieses Zweckes ist die Zielsetzung auf die Brauchtums- und Traditionspflege ausgerichtet und wird besonders durch die Pflege der Mundart sowie die Fortführung traditioneller Feste und Bräuche zum Ausdruck gebracht.

2. Die KG Bürgergarde Bergisch Gladbach Bensberg 2014 mit Sitz in Bensberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Politisch und konfessionell ist der Verein neutral. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel der KG Bürgergarde Bergisch Gladbach Bensberg 2014

1. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der KG Bürgergarde Bergisch Gladbach Bensberg 2014 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Tatsächlich nachgewiesene Aufwendungen werden erstattet.

4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen öffentlichen oder privaten Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

Mitglied kann jede Person mit gutem Ruf werden, die aktiv oder fördernd die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Zwecke des Vereins unterstützt.

2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das Wohl des Vereins oder um das heimatliche Brauchtum besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag zur Aufnahme in die KG Bürgergarde Bergisch Gladbach Bensberg 2014 ist schriftlich, unter Nennung eines Bürgen, an den Vorstand zu richten.
Bürge kann nur ein aktives Mitglied des Vereins sein.

2. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die 1-jährige Anwärterzeit erfolgreich absolviert worden ist, der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat und das Mitglied hierüber schriftlich informiert worden ist.
Eine Fördermitgliedschaft von 2 Jahren kann auf Antrag der 1-jährigen Anwärterzeit gleichgestellt werden.

3. Die KG Bürgergarde Bergisch Gladbach Bensberg 2014 ist ein Garde Corps. Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Tragen einer Uniform. Dies gilt nicht für Fördermitglieder.
Die Uniformpflicht wird für die ersten zwei Jahre nach Gründung ausgesetzt.

5. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so kann der Betroffene den Ehrenrat anrufen. Gegen die Entscheidung des Ehrenrats steht dem Betroffenen und dem Vorstand die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
a. durch Austritt
b. durch Tod
c. durch Ausschließung

2. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Beitragsrückerstattungen sind nicht möglich.

3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es seinen satzungsmäßigen Pflichten nicht nachgekommen ist oder sein Verhalten dem Verein Schaden zugefügt hat. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

4. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

5. Das Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang die Entscheidung des Ehrenrates verlangen. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates steht dem Mitglied und dem Vorstand die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

6. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Das Mitglied und der Vorstand können gegen die

Entscheidung der Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang das ordentliche Gericht anrufen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben Anspruch auf Teilnahme an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den Verein bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

§ 8 Jahresbeitrag (Mitgliedsbeitrag – Aufnahmebeitrag)

Der Jahres-Mitglieds- und der Aufnahmebeitrag werden auf der Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten, spätestens jedoch bis zum 31.03. eines jeden Jahres. Sie können für die verschiedenen Mitgliedergruppen unterschiedlich sein.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres. Das Vereinsjahr beginnt am 01. Mai und endet am 30. April des kommenden Kalenderjahres.

§ 10 Organe und Gremien des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

2. Vereinsgremien sind:

- a. der Erweiterte Vorstand
- b. der Ehrenrat
- c. die Bürgergilde

3. Die Tätigkeit in den Vereinsorganen und Vereinsgremien ist ehrenamtlich.

Auslagen können in Ausnahmefällen auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Dieses gilt nicht für den Leiter der Bürgergilde (Gildemeister), der von der Bürgergilde mit einfacher Mehrheit zu wählen ist.

2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die Ihre Anwärterzeit erfolgreich absolviert haben und vom Vorstand zu Vollmitgliedern ernannt worden sind.

3. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre.

4. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Präsident, zugleich 1. Vorsitzender
- b. Geschäftsführer, zugleich 2. Vorsitzender
- c. Schatzmeister

Diese Bezeichnungen können geschlechtsspezifisch auch in der weiblichen Form Anwendung finden, wenn Funktionen von Damen wahrgenommen werden.

5. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bleibt der Restvorstand beschlussfähig.

Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

6. Zur Vertretung der KG Bürgergarde Bergisch Gladbach Bensberg 2014 im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Geschäftsführer gemeinsam, oder jeder dieser beiden mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.

7. Der Vorstand kann im Innenverhältnis zur KG Bürgergarde Bergisch Gladbach Bensberg 2014 Verpflichtungen und Risiken, insbesondere finanzieller Art mit Auswirkung auf das Geschäftsergebnis, bis zu einem von der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung festzulegenden Höchstbetrag eingehen. Der festgelegte Höchstbetrag gilt bis zu einer Änderung durch die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung.

8. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern für alle Gremien.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen. Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Geschäftsführer einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Einladungen zu Vorstandssitzungen sowie der Versand von Unterlagen können unter Nutzung elektronischer Medien, wie z.B. E-Mail, erfolgen.

9. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung, eine Ordnung über Beförderungen, Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen sowie eine Ordnung über das Tragen der Uniformen / Mützen zu erlassen.

§ 12 Der Erweiterte Vorstand

1. Der Vorstand kann weitere Personen, zeitlich begrenzt oder auf Dauer, jedoch längstens bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, zur Wahrnehmung von Teilaufgaben bevollmächtigen. Sie bilden mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes den Erweiterten Vorstand. Die Bevollmächtigten dürfen Verpflichtungen nur nach vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Vorstandes eingehen.

Die Delegation von Aufgaben entbindet den Vorstand nicht von seiner Verpflichtung, die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgaben zu überwachen.

2. Zu den bevollmächtigten Mitgliedern im Erweiterten Vorstand gehören insbesondere der Stellvertreter des Schatzmeisters, der Schriftführer, der Programmgestalter, der Pressesprecher, der Archivar, der Orga-Leiter sowie der Gildemeister.

3. Der Erweiterte Vorstand wird vom Präsidenten zu Sitzungen einberufen. Er hat den geschäftsführenden Vorstand in allen Fragen zu beraten und zu unterstützen, am Vereinsleben aktiv teilzunehmen und den Verein nach Kräften zu unterstützen.

§ 13 Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen sind die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

2. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Vereinsjahres statt.

3. Regeltagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung sind:

- a. der Geschäfts- und der Kassenbericht
- b. der Bericht der Kassenprüfer
- c. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- d. die Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter für das Folgejahr
- e. falls erforderlich, die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder und des Aufnahmebeitrags
- f. die Festsetzung oder Änderung des Höchstbetrages gem. § 11 Abs. 7
- g. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Satzungsänderungen
- h. falls erforderlich, Neuwahl der Vorstandsmitglieder

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Präsident und der Geschäftsführer es aus besonderen Gründen für notwendig halten oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird; im letzteren Falle hat die Mitgliederversammlung binnen eines Monats stattzufinden.

5. Die Einladung an die Mitglieder muss mindestens 14 Kalendertage vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag zugehen. Diese ist schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift, unter Mitteilung der Tagesordnung, zu richten. Dies kann unter Nutzung elektronischer Medien, wie z.B. E-Mail, geschehen.

6. Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Anwesenden, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der Anwesenden sowie von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden aus formalen Gründen verlangt werden oder die der Korrektur von Rechtschreibfehlern dienen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die nächste Mitgliederversammlung ist zu informieren.

7. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr, ohne Beitragsrückstand und nach beendeter Anwärterzeit.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Gründungsmitglieder behalten unabhängig ihres Mitgliedstatus ihr Stimmrecht.

8. Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Die Bürgergilde

1. Die Bürgergilde ist ein Gremium des Vereins und besteht aus Mitgliedern der KG Bürgergarde Bergisch Gladbach Bensberg 2014, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben.

Die Mitglieder der Bürgergilde werden vom geschäftsführenden Vorstand auf Vorschlag des Gildevorstandes ernannt. Lehnt der Vorstand die Ernennung ab, so hat er die Gründe schriftlich bekannt zu geben.

2. Der Vorstand kann auf Vorschlag des Gildevorstandes Mitglieder, die sich um den Verein oder die Bürgergilde sowie des heimatlichen Brauchtums ganz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

3. Die Bürgergilde wählt aus den Reihen ihrer Mitglieder den Gildevorstand. Dieser besteht aus dem Gildemeister und dem stellvertretenden Gildemeister.

4. Die Bürgergilde regelt ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat das Recht, sich eine Geschäftsordnung zu geben, deren Inhalt jedoch mit der Vereinssatzung vereinbar sein muss. Die Bürgergilde hat das Recht, in allen Angelegenheiten des Vereins gehört zu werden.

5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben Sitz und Stimme in der Bürgergilde.

§ 15 Der Ehrenrat

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten und Ehrenhändeln sowie zur Erfüllung der ihm durch die Satzung zugewiesenen besonderen Aufgaben wird ein Ehrenrat gebildet.

2. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die vom geschäftsführenden Vorstand für die Dauer einer Amtszeit berufen vorgeschlagen werden und dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Ernennung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

3. Der Ehrenrat tritt zusammen, wenn er von einem Vereinsorgan, einem Vereinsgremium oder einem Mitglied angerufen wird.

4. Der Anrufende und die Gegenpartei können je ein weiteres Mitglied als Ehrenrichter benennen.

§ 16 Kassenprüfung

1. Eine Überprüfung der Geschäfte des Vorstandes und der Buchführung hierüber erfolgt nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer.

2. Die Wahl der Kassenprüfer und ihrer zwei Stellvertreter erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung. Im Rahmen eines Nachrückverfahrens scheidet mit der Wahl eines neuen Kassenprüfers derjenige Kassenprüfer aus, der bereits zwei Prüfungen durchgeführt hat. Der Stellvertreter vertritt bei Verhinderung den gewählten Kassenprüfer.

3. Über den Umfang der durchgeführten Prüfung und deren Ergebnisse ist ein Protokoll zu erstellen, das von den Prüfern zu unterschreiben ist. Dieses Protokoll ist Grundlage für den Bericht an die Jahreshauptversammlung; es ist dem geschäftsführenden Vorstand vierzehn Tage vor der Jahreshauptversammlung zur Kenntnis zu geben.

Kommen die Prüfer zu unterschiedlichen Ergebnissen, so sind entsprechend getrennte Darstellungen vorzulegen.

Das Protokoll hat neben einer ausführlichen Darstellung der finanziellen Situation auch Hinweise auf festgestellte Mängel im Geschäftsablauf etc. zu enthalten.

§ 17 Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 6 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der Präsident vertretungsberechtigter Liquidator. Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Kulturzentrum Fasching-Fastnacht-Karneval, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 27.11.2014 beschlossen.

Die unterzeichnenden Gründungsmitglieder:

1. gez. A. Stodko

2. gez. T. Keil

3. gez. U. Keil

4. gez. P. Elbert

5. gez. I. Elbert

6. gez. R. Elzer

7. gez. G. Elzer

8. gez. M. Wirth

9. gez. K. Busch